

# Bau- und Nutzungsordnung

## Gebührenreglement

Für Gesuche um Vorentscheide, Baugesuche, Baukontrollen, Planänderungen etc. und die Benützung von öffentlichem Grund und Boden sind folgende Gebühren zu entrichten:

### 1. Vorentscheide

Nach Aufwand; mindestens 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.

### 2. Baugesuche

#### 2.1 Bewilligte Baugesuche

- a) 2.5 ‰ der errechneten Bausumme für die ersten Fr. 500 000.00 , 2.0 ‰ ab Fr. 500 001.00; für Gebäude aufgrund der Kubischen Berechnung der nach SIA - Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 150.00.
- b) Kleinbauten und geringfügige Um- An- und Aufbauten nach Aufwand; mindestens Fr. 150.00.

#### 2.2 Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand, im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche.

### 3. Baukontrollen

Die Aufwendungen für die Vornahme der Profilkontrolle, Publikation, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Umwelt-, Brand-,Lärm-, Schall-, Wärme-,und Zivilschutz), Baukontrollen gemäss § 40 ABauV sowie Brandschutzkontrollen usw. werden separat nach Aufwand verrechnet und sind durch die Bauherrschaft voll zu ersetzen.

### 4. Planänderungen

Nach Aufwand, gemäss Umfang der vorgenommenen Änderungen.

### 5. Benützung von öffentlichem Grund und Boden

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) sowie auch Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 2.00 pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Eine Verrechnung erfolgt erst bei einem fälligen Betrag über Fr. 50.00.

### 6. Allgemeines

#### 6.1 Gutachten

Die Kosten für Gutachten, spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch Dritte, sind voll zu ersetzen.

#### 6.2 Mehraufwendungen

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Fall zu ersetzen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 31.05.2002.  
(In Rechtskraft erwachsen am 08.07.2002)

GEMEINDERAT UERKHEIM

Der Gemeindeammann:

*Markus Kappeler*

Der Gemeindeschreiber:

*Hans Stadler*